



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
vertreten durch die Eltern ██████████
██████████ Böblingen

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/6175

gegen

Landkreis Böblingen,
vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen

- Antragsgegner -

wegen Nachweis Kitaplatz,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 10. Kammer - durch den Richter ██████████ als
Berichterstatter

am 28. Januar 2025

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung entsprechend seines Anerkenntnisses vorläufig bis zur Entscheidung im Verfahren der Hauptsache oder bis zu seinem Anerkenntnis, verpflichtet, der Antragstellerpartei ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung mit einem Betreuungsumfang von mindestens sechs Stunden werktätlich (Montag – Freitag) nachzuweisen, der unter Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht länger als 30 Minuten von der Wohnung des Antragstellers entfernt ist.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
Der Gegenstandwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.